



5 StR 378/09
(alt: 5 StR 443/08)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 15. Oktober 2009
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Oktober 2009
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Mai 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Anlass für eine Wiedereinsetzung ist nicht gegeben; die Revision ist ordnungsgemäß und fristgerecht begründet.

Basdorf

Brause

Schneider

Dölp

König